

Rahmenordnung

für

das Artificial Organ Center for Biomedical Engineering Research (ARTORG Center)

I. Allgemeines

Art. 1 Einleitung und Gegenstand dieser Rahmenordnung

Die Universität Bern hat in der Strategie 2012 Medizintechnologie als Profilierungsgebiet anerkannt. Dies steht in Übereinstimmung mit der Funktion der Universität Bern als Co-Leading House des Nationalen Forschungsschwerpunktes „NCCR CO-ME“ - computerunterstützte und bildgeführte medizinische Eingriffe (2001-2013), der international anerkannten Tradition im Bereich der Medizintechnologie der Berner Universitätskliniken, dem Forschungsschwerpunkt „Technik am Menschen“ an der Berner Fachhochschule (BFH) und den wirtschaftlich erfolgreichen Medizinaltechnologie-Unternehmungen im Espace Mittelland. Ziel ist es, die Kompetenzen in der Grundlagen- und angewandten Medizinaltechnologischen Forschung zu bündeln und die internationale Rolle der Berner Universität auf diesem Gebiet in Lehre und Forschung langfristig zu sichern (gemäss Strategie 2012, Typ III).

Zu diesem Zweck errichtet die Universität Bern das Artificial Organ Center for Biomedical Engineering Research (ARTORG Center). Das ARTORG Center stärkt die nationale und internationale Position der Universität Bern auf dem Gebiet der Medizintechnologie nachhaltig in Forschung und Lehre und unterhält ein leitendes Zentrum für Dienstleistungen, Organisation und Wissenstransfer.

Nachfolgend geht es um die Regelung der Aufgaben und Verantwortung des ARTORG Center, der Organisation des ARTORG Center und dessen fachlicher und administrativer Zuordnung sowie weiterer Bereiche.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), namentlich Art. 2 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Bst. a und i UniG und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Das ARTORG Center ist in der interdisziplinären Lehre, Forschung und Entwicklung auf dem Fachgebiet der Medizintechnologie mit speziellem Fokus auf künstliche Organe tätig und

positioniert sich im Sinne der Strategie 2012 als „etabliertes Profilierungsgebiet“.

² Es beteiligt sich am Spezialisierten Master of Science in Biomedical Engineering und am PhD Programm der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences.

³ Dem ARTORG Center obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. es fördert die Visibilität der Universität Bern national und international;
- b. es fördert international bedeutende und innovative Forschungsgruppen der Universität Bern auf dem Gebiet der Grundlagen- und angewandten Medizinaltechnologischen Forschung;
- c. es unterstützt Forschende der Universität Bern, die bedeutende nationale und internationale Führungsaufgaben im Bereich der Medizinaltechnologischen Forschung wahrnehmen;
- d. es fördert die Wettbewerbsfähigkeit bei der Einwerbung von Drittmitteln;
- e. es schafft Synergien in Forschung und Lehre zwischen den verschiedenen beteiligten Einheiten der Universität Bern;
- f. es arbeitet eng mit der Hochschule für Technik und Informatik der Berner Fachhochschule zusammen, insbesondere dem Forschungsschwerpunkt „Technik am Menschen“;
- g. es kann Führungsorgane von internationalen Forschungsprogrammen und von Forschungsnetzwerken beheimaten;
- h. es arbeitet im Bereich des Wissens- und Technologietransfers eng mit dem Competence Center for Medical Technology (CCMT) zusammen;
- i. es arbeitet eng mit politischen Entscheidungsträgern sowie den Akademien der Wissenschaften Schweiz zusammen.

Art. 4 Stellung des ARTORG Center

¹ Das ARTORG Center ist ein interdisziplinäres Zentrum und besteht aus Forschungsgruppen von Einheiten der Medizinischen Fakultät sowie anderen Fakultäten der Universität Bern und allenfalls anderen universitären Institutionen und Fachhochschulen.

² Das ARTORG Center ist an der Medizinischen Fakultät angesiedelt.

³ Die Universitätsleitung wirkt darauf hin, dass die Medizinische Fakultät die das ARTORG Center betreffenden Beschlüsse an den Wissenschaftlichen Ausschuss delegiert, sofern die Beschlüsse nicht durch die Universitätsgesetzgebung der Fakultät vorbehalten sind.

⁴ Das ARTORG Center führt eine eigene Kostenstelle.

Art. 5 Leistungsauftrag und Evaluation

¹ Die Universitätsleitung erteilt nach Rücksprache mit der Medizinischen Fakultät dem ARTORG Center einen Leistungsauftrag. Darin werden insbesondere strategische Vorgaben, allgemeine Ziele und Ziele nach Produkten (namentlich Lehre, Forschung, Institutionelle Leistungen, Organisation und Visibilität) definiert.

² Das Direktorium des ARTORG Center legt dem wissenschaftlichen Ausschuss jährlich einen Geschäftsbericht vor. Der wissenschaftliche Ausschuss genehmigt den Geschäftsbericht zuhanden der Universitätsleitung.

³ Der Leistungsauftrag wird von den Parteien periodisch überprüft.

II. Organisation und Zuständigkeiten

A. Geschäftsordnung

Art. 6 Geschäftsordnung

¹ Die Geschäftsordnung regelt die betrieblichen Abläufe des ARTORG Center.

² Sie umschreibt näher die Aufgaben, Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe des ARTORG Center sowie der formal beteiligten Forschungsgruppen, Abteilungen und Einheiten.

³ Sie regelt die für die Mitglieder des ARTORG Center verbindlichen Vorgaben bezüglich Corporate Identity, Erscheinungsbild, Reporting sowie Kommunikation.

B. Direktorium

Art. 7 Organisation des Direktoriums

¹ Das Direktorium besteht aus dem/der geschäftsführenden Direktor/in sowie einem/r Stellvertreter/in.

² Als geschäftsführender Direktor oder geschäftsführende Direktorin fungiert der Direktor bzw. die Direktorin des Instituts für chirurgische Technologien und Biomechanik der Medizinischen Fakultät.

³ Der Stellvertreter des geschäftsführenden Direktors/in wird auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Ausschusses von der Universitätsleitung gewählt. Er wird aus den Reihen der Direktoren der beteiligten Kliniken gewählt.

Art. 8 Zuständigkeiten des Direktoriums

¹ Das Direktorium hat die operative Führung des ARTORG Center inne, insbesondere die Programmkoordination, Verwaltung und Qualitätssicherung.

² Das Direktorium hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Es ist nach den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Betrieb des ARTORG Center verantwortlich;
- b. es erstellt den Entwurf für den Geschäftsbericht;
- c. es stellt dem Wissenschaftlichen Ausschuss Antrag zum Budget und zum Finanzplan;
- d. es führt den Stab des ARTORG Center für Dienstleistungen und Organisation (Sekretariat) und ist für Personalentscheide innerhalb dieses Stabes zuständig;
- e. es leitet den Wissens- und Technologietransfer in Zusammenarbeit mit dem CCMT und die Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Universität Bern.

C. Wissenschaftlicher Ausschuss

Art. 9 Organisation des Wissenschaftlichen Ausschusses

¹ Die Universitätsleitung ernennt einen Wissenschaftlichen Ausschuss. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern; davon muss mindestens ein Mitglied der Medizinischen Fakultät angehören. Diese werden von der Universitätsleitung bestimmt.

² Der Wissenschaftliche Ausschuss ist das strategische Leitungsorgan für die Tätigkeiten des ARTORG Center. Er ist für die wissenschaftliche Qualität des ARTORG Center verantwortlich.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Wissenschaftliche Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte auf vier Jahre einen Präsidenten

oder eine Präsidentin sowie dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Der Wissenschaftliche Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 10 Zuständigkeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses

Der Wissenschaftliche Ausschuss hat als oberstes Leitungsorgan des ARTORG Center namentlich folgende Aufgaben:

- a. er erlässt die Geschäftsordnung; diese ist durch die Universitätsleitung zu genehmigen;
- b. er ist für die Umsetzung des Leistungsauftrags der Universitätsleitung verantwortlich;
- c. er beschliesst über das Budget und den Finanzplan;
- d. er beschliesst über die formale Beteiligung von Einheiten, Abteilungen oder Forschungsgruppen am ARTORG Center;
- e. er genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht zuhanden der Universitätsleitung;
- f. er wählt den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des geschäftsführenden Direktors bzw. der geschäftsführenden Direktorin;
- g. er stellt der Medizinischen Fakultät zuhanden der Universitätsleitung Personalanträge, soweit nicht er selber oder der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin dafür zuständig sind. Im Konfliktfall entscheidet die Universitätsleitung;
- h. er ist für alle weiteren Entscheide des ARTORG Center zuständig, soweit diese nicht dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin übertragen werden.

D. Externer Beirat

Art. 11 Organisation des Externen Beirats

Der Wissenschaftliche Ausschuss bestimmt einen Externen Beirat („Board of Trustees“). Er besteht aus Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft. Die Anzahl der Mitglieder ist auf sieben beschränkt.

Art. 12 Zuständigkeiten des Externen Beirats

Der Externe Beirat unterstützt das Direktorium und den Wissenschaftlichen Ausschuss in strategischen Fragen und hilft das ARTORG Center breit abzustützen.

III. Finanzierung

Art. 13 Finanzierung

¹ Das ARTORG Center finanziert sich (i) aus den zweckgebundenen Mitteln der Universitätsleitung gemäss dem Leistungsauftrag, (ii) aus Eigenmitteln der am Zentrum beteiligten Forschungsgruppen sowie (iii) aus kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln.

² Die wissenschaftliche Freiheit darf durch die Drittfinanzierung nicht beeinträchtigt werden.

IV. Inkrafttreten

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt auf den 1. November 2007 in Kraft.

Bern, 16. Oktober 2007

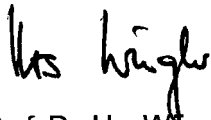
Bern, 24. Oktober 2007

Im Namen der Universitätsleitung

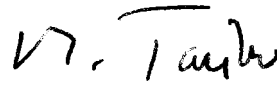
Von der Medizinischen Fakultät zur Kenntnis genommen:

Der Rektor:

Der Dekan:



Prof. Dr. Urs Würgler



Prof. Dr. Martin Täuber